



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Derselben Conclusa über die Differenz Puncten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](http://urn.nbn.de/hbz:466:1-52129)

1646. bis zu volligem Friedens-Schlus nicht verbindlich seyn solte. Addebat der Dr. Dec. Lampadius, daß die Stände hierin mit den Schwedischen Gesandten eins, und vorher mit denselben darüber communicaret hätten.

1646.
Dec.

Wir haben die Antwort, wie wir sie eingenommen, um mehrer Sicherheit willen, coram Deputatis hauptsächlich reallumiret, und eigentlich gefraget, ob wir dieselbe recht und wohl eingenommen hätten, damit wir desto beständiger davon hinführen möchten; die Deputirte haben geantwortet, daß es ihre und sämtlicher Ständen, von denen sie hierzu deputiret, einhellige Meynung, und von uns wohl eingenommen seye, dahero wir alles ad referendum angenommen, und es Ew. Excell. und dem Herrn, bey diesem Bothen, welcher aus obangedeuteter Ursachen was länger aufgehalten worden, also umständlich berichten sollen, Uns damit allerseits ic. Osnabrück den 15. Dec. 1646.

Ew. Excell. und des Herrns

gehorsam dienstschuldiger Knecht
und dienstwilliger

J. M. G. von Lamberg ic.

unterthänig gehorsam auch dienstgesessener
Joh. Cran ic.

An die Münsterische Kaiserliche
Plenipotentiarien abgangen.

§. V.

Evangelici
consultiren
indeszen über
den punctum
Gravaminum
unter sich.

Wegen des
modi Tra-
stanti.

Immittels hielten die Evangelischen zu Osnabrück, über den punctum Gravaminum täglich Rath, und resolvirten anfangs, ratione modi agendi, daß die Kaiserliche und Schwedische Plenipotentiarii immediate, jedoch in beywesen entweder derer sämtlichen Deputirten, oder je eines zugleich resolvirten engern Ausschusses aus demselben, benähmlich Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg, Westerwaldische Grafschaften und Städte Straßburg, die Gravamina mundlich durchgehen, und darüber Tractaten zulegen, alles aber, vor dem wirklichen Schlus, an die übrige

gesamte Evangelische gebracht werden solle. In Materialibus aber, giengen selbige die Kaiserliche letzte Erklärung in puncto Gravaminum, durch, hielten solche gegen die ab Evangelicis exhibierte legtere Media und des Legati Salvii Projetz; zogen daraus die discrepantias und Zichen aus den vereinigten sich darauf derer nachstehenden Conclusorum, damit sich deren die Schweden, bey denen, mit den Kaiserlich Discrepantias zusammen, bedienen könnten: Wiewohl nachgehends annoch verschiedenes an solchen Conclusis geändert worden, wie aus folgenden beyden Auffäßen erhellet,

N. I.

Dicd. 22. Decemb. Anno 1646.
Osnab. per Direct. Magdeb.

So viel der Evangelischen letzten Erklärung in puncto Gravaminum, i. Articul betrifft, differiret der Herren Kaiserlichen Gesandten jüngst ausgestelltes Compositions-Project in nachfolgenden Puncten.

Der Evangelischen zusammen getragene Conclusa über beygesetzte Differentias.

Art. I.

i) Haben die Catholischen das Verzeich-

ii) Wegen das Verzeichniß Lit. A. von
denen

1646. zeichniß etlicher Stifffer und Prelaturen sub Lit. A. übergangen.
Dec.

denen Catholischen einen Mortification-Schein zu begehen, oder, wenn solcher nicht zu erhalten, könnte nochmahlis contradiction eingewendet, und selbige dem Instrumento Pacis einverlebet werden.

1646.
Dec.

2) Sind ausgelassen die Worte: Zwischen gesamten Thür-Fürsten und Ständen des Reichs beyder Religion gütlich abgehendt und verglichen.

3) Omittiret: Ungeachtet aller Contradiction und Protestation.

2) Admitte gesetzet werden: In allen seinen zwischen gesamten Thür-Fürsten und Ständen beyder Religionen verglichenen Inhalt.

3) Diese Cautele muss nicht allein wiedehohlet, sondern auch alle Protestationes und Contradictiones, die allbereit eingewendet seyn möchten, ausdrücklich aufgehoben und cassiret werden, ohne Exception der Personnen, Ordens-Leute, Religiosen, deren Provincialen, oder wie sie Mahmen haben mögen, als welche, so viel ihrer sich im Römischen Reich aufhalten, wie auch deren Generalen und unmittelbare Obrigkeit außer dem Römischen Reich sich befinden, gleichwohl ratione honorum in Imperio sitorum, dem Reich und dessen Constitutionibus unterworffen und zumahl an diesen Vergleich verbunden seyn sollen.

4) In allen übrigen aber eine durchgehende Gleichheit u. ist ausgelassen.

4) Sollte im übrigen sich etwa weiter Streitigkeit ereugnen, so soll hierin und sonstien zwischen beiden Theilen, eine durchgehende Gleichheit gehalten werden, sonderlich aber viæ faci in perpetuum renunciaret seyn.

Artic. 2.

5) Ist der Terminus à quo, Anno 1624. gesetzet, und Antegravati sind gänzlich prateriret; die Handlung aber auf ei ne Perpetuität gesetzet.

5) Die vorgeschlagene Perpetuität wäre zu acceptiren, wie auch der Terminus à quo, Anno 1624, den issen Jan. zu belieben. Jedoch, daß denen Antegravatis, welche zu specificiren synd, per viam Commissionis, oder per Arbitrios geholffen, auch anjezo, wie es mit denen Commissionen zu halten, abgeredet und verglichen werde.

6) Haben die Catholische der Evangelischen Immediat-Stifffer specificiret, und darunter Halberstadt, jedoch cum conditione benennet, Minden und Osnabrück aber prateriret.

6) Diese Specification kan' keine statt haben, sondern es ist bloß auf gedachten Terminum zu sehen. Osnabrück aber, als welches sonstien außer den Terminum fällt, expresse zu excipire und deswegen die Herren Königlichen Schwedischen Gesandten zu vernichten.

7) Brauchen Catholici diese Worte: wieder den Geistlichen Vorbehalt einzogen.

Vierter Theil.

7) Diese und alle andere Arten zu reden, dadurch denen Evangelischen einige Ungebühr beygemessen, und dahin gedeutet

1646.
Dec.

8) Ist omittiret; daß die Restitutio plenarie & purè, vermittelst Aufhebung aller Urtheil, Decreten, Transactionen, geschehen solle.

9) Omissus Punctus Restitutionis Herrn Pfalz-Grafen Ludewig Philipps Fürstlichen Gnaden.

Artic. 3.

10) Haben die Catholischen übergangen, was die Evangelischen de normal Legis, Judicis, Processus & Judicij gesetzt.

11) Wiederholen Catholici ihr Reservatum Ecclesiasticum, auch, daß die Evangelici dergleichen Reservatum ihres Theils auch haben solten, sagen sie nicht.

12) Das im Evangelischen Aufsatz vorgeschlagene *Vielalitum*, wann ein Geistlicher zu ein oder ander Religion tritt, ist ausgelassen.

13) Restitutionem in integrum der Evangelischen Stiffter, sezen zwar Catholici, aber sie lassen aus die Worte: *tam in Politicis quam Ecclesiasticis*.

14) Item omittiren sie die Worte: *de non Juribus Capitulorum unabfrüchig*.

Artic. 4.

15) Omittunt Catholici die nothwendige Restrictiones der Statutorum.

16) Hingegen wollen sie *Jura Episcopalia Evangelicorum* restringieren.

Artic. 5.

17) Brauchen die Catholici diese Worte: überlassener Erz-, Biszhumen, Biszhumen &c.

18) Haben die Catholici ausgelassen die Worte: *qualificirte Personen*.

19) Auf vermengten Stiftern wollen Catholici, daß das erledigte *Canonicar illius Religionis homini conferiret* werden;

tet wird, ob geben denenselben die Catholischen aus Gutwilligkeit nach, seyn billig zu evitiren.

1646.
Dec.

8) Ist billig darby zu bestehen, daß die Restitutio plenarie & purè erfolgen auch alle widrige Urtheil, Decreta, Transactiones und dergleichen, cassiret werden möchten.

9) Dieses könnte also gesetzet werden, daß der Terminus de Anno 1624. Seiner Fürstlichen Gnaden an dero plenaria Restitutione gar nicht præjudicirlich seyn sollte.

10) Weil es nunmehro auf eine Perpetuität verhandelt wird, kan dieser Punct wohl außen bleiben.

11) Gleichwie die Catholischen ihr Reservatum Ecclesiasticum bedingen: also müssen auch die Evangelischen, jure reciproco, ein Reservatum haben.

12) Dieses könnte man endlich wohl fassen lassen.

13) Diese Worte können ohne mercflichen Præjudiz bey dem puncto Restitutionis nicht ausgelassen werden.

14) Diese Worte bleiben gleichfalls nicht unbillig.

15) Dieser Restriction halber bleibt man bey vorigem Aufsatz.

16) Diese Restriction ist billig auszufassen.

17) An statt des Worts: überlassen, ein anders zu gebrauchen, so kein prearium importiret &c.

18) Zu sehen: den Statutis und Observanz gemäß, qualificirte Personen.

19) So viel Catholische oder Evangelische Capitulares Anno 1624. den isten Januarii auf denen vermengten Stiftern sich

1646. den solle, cuius Religionis derjenige gewesen, so gestorben.

1646. den solle, cuius Religionis derjenige gewesen, so gestorben.

sich befunden, sollen auch hinführo verbleiben; jedoch wenn an einem oder andern Ort anjeho mehr Evangelische oder Catholische Canonici wären, als Anno 1624; sollen sie bey ihren Præbenden dergestalt gelassen werden, daß, wenn einer von solchen Catholischen Supernumerariis abgehet, so lang Evangelische surrogiret werden; Zgleichen, wo der Evangelischen anjeho mehr seyn, so lange Catholische an der abgehende Stelle kommen, bis die Zahl von beiden Theilen compliret werden, wie sie Anno 1624. gewesen; Und wenn es auf dieselbe Anzahl wieder gerathen, so wäre alsdann auf Abgang eines Catholischen ein Catholischer, und auf Abgang eines Evangelischen ein Evangelischer zu surrogiren.

1646.
Dec.

20) Omittrunt Catholici: *Menses Papales, Annatas, Jura Pallii, Confirmationum, aliasque Papales Pretensiones & Collationes ad quascunque Dignitates & Prelaturas.*

Artic. 6.

21) Bey der Titulatur der Evangelischen Erz- und Bischoffen übergehen die Catholici die verba: Jedoch ihren Stand, Dignität und Rechten unnachtheilig.

22) Seien die Catholici einen ausdrücklichen Unterschied unter denen Stiftern, wo die freye Wahl noch in uso, und welche zu Cammergütern gemacht, oder sonst in ihrem statu verändert worden, und also von andern Reichs-Fürsten in Comitiis vertreten werden.

23) Omissa sunt verba: *qualificatae Personae, denen Fundationes und Herkommen gemäß.*

24) Wird von denen Evangelischen Erz- und Stiftern doppelte Lehentar begehret.

25) Brauchen Catholici das Wort: *Huldigung, pro Temporalibus.*

26) Geschiehet der Cranftägen Erwehnung, daß die Evangelischen Erz- und Bischoffe hierauf auch beschrieben werden sollen.

27) Schlagen die Catholici pro Sessione Vierter Theil.

20) Mensium Papalium, und daß dieselbe auf Evangelischen Stiftern keine statt haben sollen, ist in specie zu gedenken, das übrige kan mit Stillschweigen vorbeigangen werden.

21) Die Worte: Ihren Stand und Dignitäten unnachtheilig, wären zu behalten; das Wort: Rechten aber, auszulassen &c.

22) Diese differenz ist um allerhand Ursachen willen aussen zu lassen.

23) Diese Worte bleiben stehen.

24) In Ansehung, daß man weder Annaten noch Jura Pallii entrichtet, könnte anderthalb Lehentar verwilligt werden.

25) Für diese Worte wäre nochmahl's zu sezen: Geleistete Reichs-Lehens-Pflicht, mit denen Regalibus und andern Fügnissen.

26) Der Cranftägen ist unndthig zu gedenken, weil die Evangelische Erz- und Bischoffe umstreitig bisher denselben begewohnet.

27) Seynd zuforderst der Herren Ed-

B 2 nigli-

1646. one Evangelicorum Archi-Episcoporum, Episcoporum &c. tertium locum vor.

1646
Nov.
von

1646. niglichen Schwedischen Abgesandten Gedanken hierüber zu vernehmen: im Fall eine grosse difficultät hierüber entstehen sollte, ist per Majora dafür gehalten, daß man den tertium locum, wie er jeho vorgeschlagen worden, wohl acceptiren könnte.

28) Seynd die Irrungen außen gelassen, zwischen den Herren Erz-Bischöfen zu Magdeburg und Salzburg.

29) Wollen die Catholici, daß alle ihre Bischöfse erst votiren sollen, ehe ein Evangelischer Bischoff aufgerufen wird.

30) Begehren die Catholici, daß auf Reichs-Tagen die Evangelischen Erz- und Bischöfse allezeit Thunherren mitnehmen und schicken sollen.

Artic. 7.

31) Die Catholische wollen freyen Zutritt haben auf Evangelischen vermischten Stiftern, aber keine reciprocation admittiren. Sie übergehen auch die Clausul von Anzahl der Catholischen und Evangelischen Capitularium und Canonorum.

32) Auf vermischten Stiftern reserviren ihnen die Catholischen das Exercitium Publicum ihrer Religion alleine und simpliciter &c.

Artic. 8.

33) Stellen die Catholischen pluraliterem Beneficiorum auf Päpstliche Dispensation.

Artic. 9.

34) Wegen der Mediat-Stiffter wollen die Catholische auch auf ewig handeln: Sie lassen aber bald anfangs außen, das Wort: Kirchen, und die Clausulam extensivam: Wie die Nahmen haben oder tituliret werden können, oder mögen.

28) Zwischen Magdeburg und Salzburg könnte eine Alternation vorgeschlagen, und die Herren Erz-Bischöflich-Magdeburgischen Gesandten darüber vernommen werden.

29) Wann tertius locus acceptiret werden sollte, wäre im votiren diese Ordnung zu halten, daß, wann erßlich ein Catholischer, und nach dem, jemand auf der Weltlichen Bank votiret, alsdann allezeit tertio loco einer von denen Evangelischen Erz- und Bischöfse sein Votum ablegen sollte.

30) Wen Evangelische Erz-Bischöfse und Prälaten schicken wollen, haben sie sich jedesmahl mit ihren Capitulis und Conventen zu vergleichen.

31) Wegen des Zutritts zu vermischten Stiftern, muß es mit den Evangelischen anders nicht, als mit denen Catholischen gehalten, wegen der Anzahl aber der Capitularium, kan dieses in acht genommen werden, was droben num. 19. gemeldet.

32) Auf dergleichen vermischten Stiftern wird denen Catholischen Canonicis das Exercitium Religionis eingeräumt, wo es Anno 1624. öffentlich hergebracht und in Übung gewesen.

33) Hierüber ist der Herren Königlichen Schwedischen Meinung zu erkunden.

34) Dass die Catholischen auf ewig auch der Mediat-Stiftung und Geistlichen Güter halber sich vergleichen wollen, stünde zu acceptiren; und wäre auch disfalls auf die Possession des 1sten Jan. 1624. bloß und allein zu sehen, ungeachtet der Rerum Judicatarum, Decisarum, Transactarum,

1646.

Dec.

35) Proverbis: Evangelische Thur, Fürsten und Ständen samt und sonderß, haben die Catholischen gesetzet: die Augspurgischen Confessions Verwandte.

36) Catholici omittunt torum contextum a verbo: verbleiben, usque ad verba: Sie der Anno 1621. darunter Sie dann auch die Pfandschafften præteriren.

37) Omissa verba: mit oder ohne Pro-cess.

38) Gedenken nur des Passauischen Vertrags und nicht des Religion-Friedens.

39) Excipire Sie die Stiftungen, so extra Territorium occupantium gelegen, und in specie acht Würtembergische Klöster.

40) Die Pfandschafften zum andern mahl übergangen.

41) Die Herren Catholischen lassen außen, was von Evangelischen der *Precum Primariarum, Mensum Papalium und Extraordinariorum* gesetzt werden.

rum; die ausgelassene Wort und Clausu aber muß behalten werden.

35) Die ausgelassene Worte zu behal-ten.

36) Wäre es bey dem Evangelischen Auflaz zu lassen; soviel aber die Pfandschafften betrifft, deren in der Evangelischen Erklärung gedacht wird, soll absque prævia legitima cognitione über der Inhaber Exceptionen, die Reluition nicht statt haben: Wenn nun hinsüher wieder die Besigere dergleichen Pfand, definitive gesprochen und die Urheil Krafft Rechens erlangt, soll die reluition zwar zugelassen seyn, gleichwohl die Unterthanen bey dem Exercicio Religionis gelassen, so sie Anno 1624. gehabt und ihre Kirchen, Schulen und dazu gewidmete Einkünften nicht abgenommen werden. Die Pfandschafften nun, die bishero denen Inhabern entweder ohne vorgehende rechtliche Erkantz, oder aber auch contra Pacta vel Privilegia, abgenommen worden, sollen denen vorigen Besitzern, jedoch gegen Beiderseitung des empfangenen Pfandschillings, unverzüglich wieder eingeräumet werden.

37) Diese Worte bleiben billig stehen.

38) Dem Passauischen Vertrag ist das omittirte Wort: Religion-Fried, in alle- wege bezuzsehen.

39) Die von Catholischen gesetzte Ex-ception ist ganz gefährlich, dorwegen sie billig auszulassen, sonderlich aber des Herren Herzogs zu Würtemberg Fürstlichen Gnaden treulich zu assistiren, damit Dieselbe plenarie restituirierte werde, und bey dero Klöster Gütern ruhiglich verble- ben mögen.

40) Bleibt bey dem, was oben num-36. zu finden.

41) Man bleibe diffals bey der Evan- gelischen Endlichen Erklärung ic.

42) B 3 zu jum 11. Jan 42)

1646.

Dec.

1646. 42) Auf der Evangelischen reservation, die *Jura Präsentationis, Confirmationis & reliqua* betreffend, antworten Catholici dubitative.
Dec.

Artic. 10.

43) Betrifft die Reichs-Alterschafft.

Artic. 11.

44) Concerniret die Erbaren Freyen Reichs-Städte.

Artic. 12.

45) Repetiren die Herren Catholische ihr voriges de *Subditorum Emigratione necessaria*, wo keine Pacta seyn.

46) Omittunt die mittelbahren Grafen &c. Item die Städte Hildesheim, Halberstadt, Osnabrück, Minden, Duderstadt, Erfurth, sowohl die Unterthanen und Angehörige in den Stiftern Halberstadt, Hildesheim, Osnabrück und Münster, Verden, Paderborn, Fulda und Eichsfeld; jedoch sezen Sie zulezt, wo zwischen den Ständen und Unterthanen Pacta und Vorkommnisse wären, solle es dablyen verbleiben.

Artic. 13.

47) Haben die Catholische, oder vielmehr die Herren Kaiserliche fast das vorige wieder hohlet.

42) Man läßt es ebener gestalt beym Evangel. Auffaß hierin bewenden.
1646. Dec.

43) Wäre der Reichs-Nitterschafft Abgeordneter zu vernehmen, welcher gestalt ihr Interesse am besten hieben zu beobachten.

44) Ist ihnen freyzustellen, diesen Articul, wie er ihnen fürständig, selbst zu begreissen, da dann der übrigen Evangelischen Fürsten und Stände Gesandten gern und treulich nach Möglichkeit assistiren werden.

45) Daß das *Jus Emigrandi* auf eine Necessität gestellt werden will, kan man Evangelischen theils also simpliciter nicht einwilligen.

46) Die mittelbahren Grafen, Freyherren, und von Abel, ingleichen die Städte, Erfurth, Halberstadt, Minden, Hildesheim, Osnabrück, Duderstadt, Hörter, wie dann auch Communen und Unterthanen der Stifter Halberstadt, Hildesheim, Osnabrück, Minden, Münster, Paderborn, Fulda, und auf dem Eichsfeld, sollen in den Stand, darinnen Sie Anno 1624. gewest, in Politicis & Ecclesiasticis völlig gefeiert, und so wenig der Religion und dessen Publici Exercitii, als der Zeit eingehabter Kirchen, Schulen, und derselben Jurium halber, und was davon dependiret, nicht angefochten werden. Wo auch die Unterthanen hierüber noch mit gewissen Pactis versichert seyn, bleiben solche billig in ihrer validitat. Die Pacta, Vergleichungen und Anordnungen, so der Observanz des 1624. Jahres zu wider lauffen, sölten gänzlich cassiret und aufgehoben werden.

47) Wegen der Kaiserlichen Erb-Unterthanen, wären die Herren Königlich-Schwedische Plenipotentiarii zu ersuchen, das beste bey diesem Christlichen Werke zuwenden zu hiffen, desgleichen wäre auch bey Thro Königlichen Majestät

1646.
Dec.

zu Dánnemarek, Item bey Thurfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen und Brandenburg bewegend einzukommen, damit durch dero selben vielgeltende Intercessional-Schreiben, Thro Kayserliche Majestät desto ehe möchten beweget werden; so wäre sich auch der Fürsten und Stände in Schlesien, und der Stadt Breslau, auf maß und weise des Evangelischen Auffahes, beweglich anzunehmen.

48) Die Sulzbachische Restitution ist ganz ausgelassen.

Artic. 16.

49) Omissum verbum: *Afftersehen*, item *Zehend-Gericht*, und im übrigen unterschiedlich transponirt und verändert.

50) Diesen Articul haben die Catholischen ganz übergangen.

Artic. 18.

51) Catholici repetunt priora.

52) Segen die Catholici: wann Zweifel fürfällt, daß darin auf Reichs-Tagen per amicabilem compositionem soll gehandelt werden.

53) Constituent non solum Cameram, sed etiam Aulam, Caesaream, Judicem, wenn einer oder ander einige Überführung wider diese Constitution begehen würde.

Artic. 20.

54) Paritatem Deputatorum remittunt Catholici ad Comitia.

Artic. 21.

55) Catholici begehren, daß in *Contribution*

48) Diese Restitution ist ferner eifrig zu urgiren.

49) Bleibe bei dem vorigen aufgesetzten Evangelischen Auffah, außer, daß die Clausul: wie es durch Paetza und Lehens-Investituren versehen, wohl omitted, und anstatt 1621. der Terminus 1624. gesetzt werden könne.

50) Ist pro concessio anzunehmen, und daher bei dem Evangelischen Auffah zu beharren.

51) Bleibe bei der Evangelischen Endlichen Erklärung, jedoch mit dem Erbieten, daß denen Catholischen, wo Sie Zehenden oder Pächte zu fordern, durch die Evangelische Obrigkeit jedesmal durch schleunige Hulfs-Mittel an die Hand gegangen werden solle.

52) Dem Wort: Reichs-Tag, addendum, oder sonst.

53) Bleibe diffals bey dem Evangelischen Auffah.

54) Die Questio An? wegen Parität der Ordinar-Deputirten von beiden Religionen, sey bey diesen Tractaten zu erledigen; was für Stände aber dazu zu nehmen, auf künftigem Reichs-Tage sich zu vergleichen.

55) Was die mehrere Stimmen betrifft, hätte

1646.
Dec.

1646. bition- auch andern den Statutum Publicum concernirenden Sachen die Majora getten solten.

Artic. 22.

56) Catholici remittiren das tertium Judicium auf Comitia Imperialia.

57) Omittunt die Abschaffung der Rotheislichen, Hagenauischen, Schwäbischen und andern vergleichnen Land-Gerichte.

1646. hätte es bey der Evangelischen Endlichen Erklärung sein Bewenden.

Dec.

56) Von Begehrung des Dritten Judicium könnte man endlich, jedoch mit nachfolgenden ausdrücklichen Conditionibus absehen, 1) Daß das Cammer-Gericht von Speyer ad alium locum transferiret würde, darzu denn Erfurth oder Mühlhausen vorgeschlagen worden. 2) Daß die Präsentationes Aſſessorum, sowohl in Camera als auch Aula Caſarea, von denen Creyſſen geschehen, und 3) in gleicher Anzahl von beiden Religionen; 4) Alles andere, was de Exemptionibus non admittendis, de Jurisdictione Aulæ Caſarea & Justitiae Administratione, sonst in der Evangelischen Endlichen Erklärung erinnert worden, zu Werck gerichtet werde.

57) Um Cassation dieser Gerichte ist nochmahlſt inständig und ohnabläſig anzuhalten.

N.

So viel der Evangelischen letzten Erklärung in puncto Gravaminum, Erſten Articul betrifft, differiret der Herren Kaylerlichen Gesandten jüngſt ausgestelltes Compositions-Projeſt in nachfolgenden Puncten.

Art. 1.

1) Haben die Catholischen das Verzeichniß etlicher Stifter und Prälaturen sublit. A. übergangen.

Der Evangelischen zusammen gefasste Conclusa über nechſt in puncto Gravaminum verfaſte Differentias.

Salvis primis præliminaribus,

1) Ratione formæ ist in acht zu nehmen, daß dieser Vergleich in einen abſonderlichen Recess nicht könne gebracht werden; sondern müſte, um mehrer Aſſecration willen, dem Instrumento Pacis einverlebet ſeyn, und mit andern Friedens-Articuln in gleiche Versicherung kommen; wegen des Verzeichniß lit. A. von denen Catholischen einen Mortification-Schein zu begehrn, oder, wann ſolcher nicht zu erhalten, könnte nochmahlſt Contradiction eingewendet, und ſelbige dem Instrumento Pacis einverlebet werden.

2) Könnte geſetzt werden: In allen ſeinen zwischen gesamten Thür. Fürſten

ſchen ausgelassen die Wort: zwiſchen gesamten Thür. Fürſten und Ständen